



| Der Bischof von Limburg | | Bischöfliches Ordinariat | |
|-------------------------|---|--------------------------|-----|
| Nr. 143 | Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz | 169 | |
| Nr. 144 | Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald | 174 | |
| Nr. 145 | Dienstordnung für Schulleiterinnen/ Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH | 175 | |
| Nr. 146 | Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH | 184 | |
| Nr. 147 | Profanierung | | 192 |
| Nr. 148 | Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier | | 192 |
| Nr. 149 | Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten | | 193 |
| Nr. 150 | Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz | | 193 |
| Nr. 151 | Totemeldungen | | 193 |
| Nr. 152 | Dienstnachrichten | | 195 |

Der Bischof von Limburg

Nr. 143 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirten Sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet die

se Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

1. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

2. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstel-

lungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,

- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

3. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

4. Datenschutz

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften

über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

5. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Limburg, 9. Oktober 2020

Az.: 5570/62273/20/22/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 144 Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald

Durch die Einrichtung sogenannter Friedwälder oder Ruheforste auf dem Gebiet des Bistums Limburg wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

Bei dieser Form der Bestattung wird in einem naturbelassenen, offenen, meist ausgewiesenen Waldstück die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben. Bestattungsrechtlich handelt es sich dabei um eine Sonderform der Feuerbestattung.

Die deutschen Bischöfe weisen in ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 darauf hin, dass die Motive für den Wunsch nach einer Urnenbeisetzung im Wald vielfältig sein können.

Für das Bistum Limburg wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Wird an eine Pfarrei der Wunsch nach einer Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds oder Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen herangetragen, sind die Bestimmungen des „Benediktionale“ zu berücksichtigen.
2. Die Bestattung aller Toten ist ein Werk der Barmherzigkeit. Nach Maßgabe des Rechts haben die Verstorbenen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis (vgl. c. 1176 § 1 CIC).

Das kirchliche Begräbnis ist dann nicht möglich, wenn Gründe für die Urnenbeisetzung im Wald genannt werden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen und den christlichen Auferstehungsglauben verneinen (vgl. c. 1184 § 1 CIC).

3. Die Orte der Beisetzung sind so zu gestalten, dass sie wieder auffindbar und allgemein zugänglich sind sowie die Möglichkeit geben, den Namen des/der Verstorbenen und ein christliches Symbol anzubringen. Die Segnung der einzelnen Grabstelle wird sehr empfohlen.
4. Keine christlichen Optionen sind die Aufteilung der Asche in mehrere Behältnisse oder Erinnerungsgegenstände, die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum, das anonyme Verstreuern der Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser sowie die Beisetzung auf einem privaten Grundstück (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion Ad resurgendum cum Christo über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung, 15. August 2016, Nr. 6f.).
5. Die liturgische Gestaltung der Feier richtet sich nach den geltenden liturgischen Büchern.
6. Für die Koordination der Seelsorge sowie der liturgischen Feiern der Bestattung ist zunächst die Heimatpfarrei des/der Verstorbenen, nicht die Pfarrei, auf deren Gebiet sich der Begräbnisort befindet, zuständig.

Wenn die Heimatpfarre des/der Verstorbenen diesen Dienst nicht übernehmen kann, soll den Angehörigen dennoch der Wunsch nach einer kirchlichen Mitwirkung an der Bestattung ermöglicht werden. In jedem Bezirk, in dem ein Friedwald errichtet ist, wird daher eine Regelung getroffen, wie der Bitte um eine kirchliche Begleitung durch im Bezirk tätige Priester, Diakone und mit dem Beerdigungsdienst beauftragte Laien entsprochen werden kann.

Eine Eucharistiefeier mit Totengedenken bzw. das Requiem wird nach individueller Absprache in der Heimatpfarre des/der Verstorbenen gefeiert.

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 1. November 2020 in Kraft. Zu diesem Termin tritt die „Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)“ vom 30. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 121–123) außer Kraft.

Limburg, 8. Oktober 2020
Az.: 263A/13839/20/03/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 145 Dienstordnung für Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter, die Lehrkräfte, pädagogische und alle weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit Verantwortung, dass die Ziele und Aufgaben der Schule erfüllt werden.

Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Schulträger, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Damit leisten sie in der Vielfalt ihres Dienstes einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen.

- (2) Pflichten und Rechte der Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte und der anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ergeben sich aus den allgemeinen, auch für die Schulen in freier

Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sie ergeben sich insbesondere aus der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen, aus dieser Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen und den Vorgaben der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Schulträgers bleibt unberührt.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter und kooperativer Arbeitsweisen, pädagogischer Befähigung und psychologischen Einfühlungsvermögens sowie unter Berücksichtigung der „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 31.05.2009. Die Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen sind Vorbild durch ihr Verhalten und ihre Lebensführung.

§ 3 Geltungsbereich der Dienstordnung

Diese Dienstordnung gilt an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH.

Die Bestimmungen über die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg und die kirchlichen Ordnungen über die Mitwirkung der Eltern und der Schülervertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben durch diese Dienstordnung unberührt.

§ 4 Schulleitung

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule.

Die Schulleiterin/der Schulleiter, die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter und die Lehrkräfte, die besondere Führungsaufgaben wahrnehmen, bilden die erweiterte Schulleitung.

Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Mitglieder der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

Ferner nehmen sie gemäß Geschäftsverteilungsplan Aufgaben der oder des Vorgesetzten wahr.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen.

Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters für die Erfüllung der delegierten Aufgaben bleibt unberührt.

- (3) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirats und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung sowie des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden.

In Absprache mit dem Schulträger können im Einzelfall externe Berater hinzugezogen werden.

Die Rechte und Zuständigkeiten der Konferenzen der Lehrkräfte, der Mitarbeitervertretung und des Schulbeirats bleiben unberührt.

Schulleiterin/Schulleiter

§ 5

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, den Beschlüssen der Konferenzen der Lehrkräfte und den Weisungen des Schulträgers.

Schulleiterin/Schulleiter, Lehrkräfte und die anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter arbeiten zur Erfüllung des besonderen Bildungsauftrags einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule sind sie entsprechend ihrer Aufgabenbereiche verantwortlich.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben gegenüber den Lehrkräften und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen an der Schule Beschäftigten weisungsberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der einzelnen Lehrkräfte, insbesondere bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen des Schulträgers und Beschlüsse der Konferenzen.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Lehrkräfte und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sowie der sonstigen Bediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulträger.

Wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, erfolgt die Vertretung in Absprache mit diesem.

Erklärungen gegenüber den öffentlichen Medien sind in der Regel im Einvernehmen mit dem Schulträger abzugeben.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Verantwortung für Veranstaltungen der Schule.

Die Vorschriften über die Veranstaltungen der Schülervertretung bleiben unberührt.

- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann gestatten, dass Erziehungsberechtigte und andere Personen die Schule besichtigen und dass sie mit der Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft deren Unterricht besuchen.

- (7) Die Schulleiterin/der Schulleiter soll neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, Arbeits- und Gesundheitswissenschaften, auch für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, in die Schularbeit einbringen und hierbei Anregungen der Konferenzen, der Lehrkräfte, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Schulbeirats und der MAV berücksichtigen und entsprechende Beschlüsse der Gesamtkonferenz durchführen.

- (8) Schulleiterin/Schulleiter, Gesamtkonferenz, Konferenzen der Lehrkräfte, Schulgremien mit Entscheidungsfunktion und Schulbeirat sorgen für die

Zusammenarbeit der Lehrkräfte und fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lehrkräften Einblick in die Gesamtarbeit der Schule zu vermitteln.

Die Schulleiterin/der Schulleiter informiert die an der Schule bestehenden Gremien und den Schulträger über Vorgänge an der Schule und alle wichtigen die Schule betreffenden Angelegenheiten.

- (9) Die Schulleiterin/der Schulleiter wirkt darauf hin, dass Lehrkräfte diejenigen Fortbildungsveranstaltungen wahrnehmen, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation einer katholischen Schule erforderlich sind.

Sie/er regt an und ermöglicht nach den Richtlinien des Schulträgers die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, insbesondere des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz.

- (10) Die Schulleiterin/der Schulleiter stellt sicher, dass die Unterrichtsverteilung sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne nach den Erfordernissen des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Schule erstellt werden. Dabei berücksichtigt sie/er die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze; Abweichungen müssen begründet werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen oder auf eigenen Wunsch der Lehrkraft kann die Schulleiterin/der Schulleiter der Lehrkraft im Rahmen ihres Lehramts oder ihrer Lehrbefähigung Unterricht auch in Fächern übertragen, für die sie nicht ausgebildet ist. Ihr darf Unterricht, der mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, nicht gegen ihren Willen übertragen werden. Besondere Regelungen bleiben unberührt.

- (11) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin/der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung im Rahmen der beim Schulträger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl abweichen.

Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Andere Regelungen bedürfen der Absprache mit dem Schulträger.

- (12) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann nach Beratung mit der MAV und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz im Rahmen der beim Schulträger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Auf Wünsche der Lehrkräfte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte nicht in Loyalitätskonflikte geraten.

Die Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt.

- (13) Die Lehrkräfte haben das Recht auf Führung von Jahresgesprächen. Diese können durch alle Mitglieder der Schulleitung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans geführt werden. Sie nehmen insoweit Aufgaben einer oder eines Vorgesetzten wahr.

- (14) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchsführungskräfte im Einvernehmen mit dem Schulträger unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule.

- (15) Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der Schule.

Sie/er sorgt dafür, dass hierzu Unterrichtsbesuche bei jeder an der Schule unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden können, und wendet bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren an.

Durch Einsicht in die angeordneten schriftlichen Nachweise und die Schülerarbeitshefte hält sie/er sich über den jeweiligen Stand der Arbeiten in den einzelnen Klassen oder Kursen und Gruppen auf dem Laufenden.

- (16) Unterrichtsbesuche können vom Schulträger, von der Schulleiterin/dem Schulleiter sowie weiteren Mitgliedern der Schulleitung oder im Einzelfall von der Schulleiterin/dem Schulleiter beauftragten Lehrkräften durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

Der Unterrichtsbesuch soll in der Regel drei Unterrichtstage vorher der/dem Unterrichtenden angekündigt werden.

Nach den Unterrichtsbesuchen sind die gewonnenen Eindrücke mit der/dem Unterrichtenden zu erörtern.

- (17) Bei einem Verstoß gegen
- geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - verbindliche pädagogische Grundsätze des Schulprogramms,
 - verbindliche Konferenzbeschlüsse,
- muss die Schulleiterin/der Schulleiter in angemessener Weise in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingreifen. Sie/er kann die Weisung erteilen, diese Vorgaben zu beachten.
- (18) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die in das Kollegium eintretenden Lehrkräfte in die Arbeit der Schule ein und macht sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt. Ausscheidende Lehrkräfte werden von ihr/ihm verabschiedet.
- (19) Für die Erteilung von Urlaubs- und Dienstbefreiung gelten die Regelungen der AVO/AVR in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist berechtigt, den Lehrkräften ihrer/seiner Schule Urlaub oder Dienstbefreiung nach den Regelungen der AVO/AVR in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

Die Schulleiterin/der Schulleiter macht die Abwesenheit einer Lehrkraft unter Angabe des Grundes der Abwesenheit aktenkundig und benachrichtigt zum Ende eines Schuljahres den Schulträger.

Dienstunfähigkeitsbescheinigungen und ärztliche Atteste von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unverzüglich an die vom Schulträger bestimmte Stelle weiter zu leiten.

- (20) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrkraft zu beanstanden, so ist die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet, sie in einem Gespräch zu einer Änderung des Verhaltens aufzufordern.

Erforderlichenfalls ist dem Schulträger zu berichten; hierüber ist die Betroffene/der Betroffene zu informieren.

§ 6

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie/er ist zuständig für die

Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen/Schüler gemäß den Weisungen des Trägers.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für die Beachtung der an der Schule geltenden Ordnungen und Anordnungen verantwortlich.
- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für eine mehrtägige Beurlaubung ab 3 Tagen von Schülerinnen/Schülern zuständig.

Für Brückentage sowie Tage vor und nach den Ferien gelten die staatlichen Regelungen.

- (4) Schulleiterin/der Schulleiter arbeitet mit dem Schulelternbeirat und den Eltern – bei den beruflichen Schulen auch mit den Ausbildungsbetrieben – sowie den zuständigen Stellen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zusammen.

An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin/der Schulleiter oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere mit solchen in kirchlicher Trägerschaft, und die Öffnung der Schule zum Umfeld nach den an der Schule geltenden Grundsätzen.
- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat die Voraussetzungen für die Arbeit der Schülervertretung im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

- (7) Unbeschadet der Schweigepflicht über Beratungen im Rahmen von Prüfungsausschüssen hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft nach Beendigung von Schulprüfungen Eltern und Prüflinge auf deren Wunsch über Prüfungsleistungen und deren Bewertungen zu unterrichten.

§ 7

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt im Auftrag und nach Regelungen des Schulträgers die Aufsicht über Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet die gemäß Haushaltsplan bereitgestellten Gelder. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat den Schulträger unverzüglich auf Mängel hinzuweisen.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter übt auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus.

Insbesondere in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefährdung für Unterricht und Erziehung oder für die körperliche Unversehrtheit von Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Bediensteten befürchtet werden muss, ist unverzüglich der Schulträger zu informieren.

Zur Stellung eines Strafantrages nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) ist die Schulleiterin/der Schulleiter als Vertreter des Schulträgers berechtigt. Der Schulträger ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat in wichtigen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger in Abstimmung mit diesem die Gesamtkonferenz und den Schulbeirat zu hören.
- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Schulakten.

Das Dienstsiegel ist nach den ergangenen Vorschriften zu führen.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für den schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

§ 8

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder den Unterricht aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen.

Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Schulträger zu melden.

Ggf. ist das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

§ 9

Die Schulleiterin/der Schulleiter bietet in geeigneter Weise in der Schule Sprechzeiten an, die der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft bekannt zu geben sind.

§ 10

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll und in Loyalität mit dem Schulträger zusammen und informiert ihn unverzüglich über wesentliche Vorgänge an der Schule.
- (2) Bei Unfällen hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder die aufsichtführende Lehrkraft alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unfälle sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

- (3) Sofern vom Schulträger keine anderen Regelungen festgesetzt werden, ist dem Schulträger unverzüglich zu berichten, wenn
- eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter infolge Erkrankungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat,
 - bereits vor dem oben genannten Zeitpunkt Zweifel über die Dienstfähigkeit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bestehen,
 - eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter körperlich verletzt wurde und deshalb dem Dienst fernbleibt,
 - von einer Lehrkraft, einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter bei Versäumnis wegen Krankheit am vierten Arbeitstag der Erkrankung noch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist,
 - eine Lehrkraft oder eine andere Mitarbeiterin/ein anderer Mitarbeiter erkrankt oder aus anderen Gründen dem Dienst fernbleibt (Vermeidung von Überzahlungen),
 - eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der am Aufbau eines Lebensarbeitszeitkontos teilnimmt, länger als sechs Wochen ununterbrochen erkrankt ist.

§ 11

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine beauftragte Vertreterin/ein beauftragter Vertreter muss während des Unterrichts in der Schule anwesend sein.
- (2) Die Beurlaubung der Schulleiterin/des Schulleiters oder die Gewährung von Dienstbefreiung an sie/ihn erfolgt durch den Schulträger.

Stellvertretende Schulleiterin/Schulleiter

§ 12

- (1) Ist an der Schule eine stellvertretende Schulleiterin (ständige Vertreterin)/ein stellvertretender Schulleiter (ständiger Vertreter) bestellt, so überträgt die Schulleiterin/der Schulleiter dieser/diesem im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Teil ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter nimmt diese Aufgaben nach Einweisung durch die Schulleiterin/den Schulleiter in eigener Verantwortung wahr.

Weiteres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters bleibt unberührt.

- (2) Schulleiterin/Schulleiter und Stellvertreterin/Stellvertreter unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.

§ 13

- (1) Bei Abwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters werden ihre/seine Amtsgeschäfte von ihrer ständigen Vertreterin/seinem ständigen Vertreter geführt.
- (2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters wird die Schulleiterin/der Schulleiter durch eine von ihr/ihm im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmte hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkraft vertreten.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter nicht bestellt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Ferien. Weitere Regelungen sind mit dem Schulträger abzustimmen und ggf. im Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

Lehrkräfte

§ 14

- (1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen

der besonderen Zielsetzung und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft frei und in eigener pädagogischer Verantwortung.

Der Unterricht ist auf der Grundlage der für die Schule geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen.

Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind unerlässlich.

Im Unterricht sollen die im christlichen Wirklichkeitsverständnis begründeten Auffassungen angemessen zur Geltung kommen.

- (2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Schulprogramms mitzuwirken und ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu koordinieren.
- (3) Die Lehrkräfte haben die geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, die Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters und die Beschlüsse der Konferenzen zu beachten.

Sie sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

- (4) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, die Aufgaben der Schulpastoral zu unterstützen.
- (5) Die Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, die angeordneten schriftlichen Nachweise fortlaufend zu führen.

- (6) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, im Rahmen der geltenden Vorschriften bei der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als Mentorinnen oder Mentoren der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und als Betreuerinnen oder Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulpraktika und des Praxissemesters sowie der Praktika im Rahmen der Ausbildung für kirchliche Berufe zu unterstützen.

- (7) Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

Dabei sollen auch die Angebote des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen, bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz berücksichtigt werden.

Eine Teilnahme ist möglich, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet im Einzelfall.

- (8) Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Eigentum des Schulträgers (Schulgebäude, Schulinrichtungen, Außenanlagen) pfleglich behandelt wird und dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 15

Will eine Lehrkraft Personen, die nicht zum Kollegium gehören, zum Unterricht oder zu sonstigen Schulveranstaltungen heranziehen, so hat sie dabei rechtzeitig die Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters einzuholen. Verweigert die Schulleiterin/der Schulleiter die Zustimmung, kann die Lehrkraft die Entscheidung des Schulträgers herbeiführen.

§ 16

- (1) Die Lehrkräfte sollen die Entwicklung ihrer Schülerinnen/ihrer Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Dabei sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren häusliche und persönliche Verhältnisse berücksichtigen.

Unbeschadet der Schweigepflicht über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern. Dies ist nach der gängigen Ordnungslage des Landes zu dokumentieren.

Die Lehrkräfte sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorge-

sehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

- (2) Die Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin/Tutorin oder dem Klassenlehrer/Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin/dem Schulleiter.

- (3) Die Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen/der Schüler beobachten und in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Zusammenarbeit mit den Eltern auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken.

- (4) Die Lehrkräfte leisten bei Unfällen Hilfe und benachrichtigen die Schulleiterin/den Schulleiter.

- (5) Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Sprechzeiten an, die in geeigneter Form bekannt zu geben sind.

§ 17

- (1) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Schülerinnen oder Schüler zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen.

- (2) Die Lehrkräfte dürfen Schülerinnen oder Schülern, die sie unterrichten, keinen Nachhilfeunterricht erteilen.

§ 18

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Lehrkräften in Bezug auf ihr Amt gewährt werden, gilt § 6 AVO/§ 5 Absatz 4 AVR in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

- (1) Die Lehrkräfte haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen, Schuljahrgängen, Kursen, Lerngruppen, Schulstufen oder Schulformen oder die Fortführung einer bestimmten Klasse übertragen werden. Ih-

nen ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.

Ist die Verwendung mit besoldungsrechtlichen und/oder vergütungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, so entscheidet der Schulträger.

- (2) Eine Mitwirkungspflicht besteht an
- Elternabenden,
 - Elternsprechtagen,
 - Veranstaltungen der Schule, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, insbesondere bei
 - religiösen und schulkulturellen Veranstaltungen,
 - schulprofilbildenden Sonderveranstaltungen,
 - Projekttagen/Projektwochen,
 - Schulsportwettbewerben.

Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule außerhalb des Unterrichts, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz beschlossen wurden, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Schülervertretung.

Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von

- Wandertagen,
 - Wander- und Studienfahrten,
 - Betriebsbesichtigungen,
 - Exkursionen,
 - Betriebspraktika,
 - Sozialpraktika.
- (3) Die Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter richtet sich in der Regel bei Zuweisung von Vertretungsstunden nach den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien.

Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Ver-

hältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist. Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

- (4) Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind die KODA- und MAVO-Bestimmungen über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte und entsprechende Regelungen für angestellte Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

- (5) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die ihnen nach § 5 Abs. 12 übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 20

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer soll die Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten beraten.

Sie/er hat sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch der in der Klasse unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

- (2) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und informiert über pädagogisch problematische Entwicklungen.
- (3) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich.

Sie/er kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schülern ihrer/seiner Klasse Unterrichtsbefreiung bis zu zwei Tagen gewähren, jedoch nicht unmittelbar vor und nach Ferien.

- (4) Besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Studienfahrten, Lehrausflüge, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika und Wanderungen sowie Feiern bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

- (5) An den von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer einberufenen Besprechungen mit den Eltern sollen, soweit pädagogische Gründe dies erforderlich machen, die in den betreffenden Klassen unterrichtenden Lehrkräfte teilnehmen.
- (6) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer nimmt an den Elternabenden ihrer/seiner Klasse teil. Bei Bedarf ist die Teilnahme weiterer Fachlehrerinnen und Fachlehrer möglich.

Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind Fachlehrerinnen und Fachlehrer zur Teilnahme verpflichtet.

Regelungen der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben hiervon unberührt.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten für Tutorinnen und Tutoren entsprechend.

§ 21

Bei Eingaben an den Schulträger und den beamtenrechtlichen Dienstherrn ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Beschwerden über die Schulleiterin/den Schulleiter können direkt an den Schulträger gerichtet werden. Die Schulleiterin/Schulleiter ist zeitnah über diesen Vorgang zu informieren.

§ 22

- (1) Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Arbeitstag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen. Diese Bescheinigung ist der Schulleiterin/dem Schulleiter einzureichen. Ärztliche Bescheinigungen für die Schulleiterin/den Schulleiter sind unverzüglich an den Schulträger weiterzuleiten.

Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin/Schullei-

ter und die Leiterin/der Leiter des Studienseminars gegenseitig.

- (2) Die Lehrkräfte haben den Erholungsurlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen der AVO/AVR in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Die §§ 15 bis 22 gelten entsprechend für die Schulleiterin/den Schulleiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und sonstige Personen, die Unterricht erteilen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 24 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der Dienstordnung. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule. Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und der Gesamtkonferenz festgelegt und muss vom Schulträger genehmigt werden.

§ 25 Sonstige Regelungen

- (1) Sammlungen und Werbung, insbesondere finanzieller Art, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Schulleiterin/der Schulleiter, soweit Folgekosten für den Schulträger entstehen, im Einvernehmen mit diesem.

Die Befugnis des jeweiligen Schulträgers, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt unberührt.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Dienstordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft. Die bisherige Dienstordnung vom 01.07.1986 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Limburg, 22. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 172A/58567/20/10/1 Bischof von Limburg

Nr. 146 Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, bleiben unberührt, sofern sie nicht gegen geltende kirchliche Regelungen verstoßen.
- (2) Die geltenden kirchlichen und kircheneigenen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

§ 2 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

- (1) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken im Rahmen der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften bei Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

- (2) Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betreffenden oder auf ihren oder seinen ausdrücklichen Wunsch erörtert werden.
- (3) Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

§ 3 Arten der Konferenzen

- (1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die verschiedenen Arten von Teilkonferenzen.
- (2) Teilkonferenzen sind die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Verfahrensvorschriften

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in den Konferenzen sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichteten Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Schulpsychologen können beratend teilnehmen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Konferenzen sind beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Nichtanwesende sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz einzuberufen.

Die nächste Konferenz ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung

Schülerinnen und Schüler/Studierende und Eltern dürfen an Gesamt- und Fachkonferenzen teilnehmen. Zu anderen Konferenzen können sie geladen werden.

§ 7 Teilnahme des Schulträgers

- (1) Der Schulträger hat das Recht, an allen Konferenzen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. In der Regel informiert der Träger den Schulleiter über die beabsichtigte Teilnahme.
- (2) Der Schulträger kann die Einberufung von Konferenzen verlangen.

§ 8 Zeitpunkt

- (1) Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Sofern sie aus zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit durchgeführt werden müssen, ist der Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Woche der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

Abweichende Regelungen können vom Schulträger genehmigt werden.

§ 9 Entscheidungen

- (1) Die Konferenzen entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse, die eine Konferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.

- (4) Wird in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulleiternbeirats oder der Schülervertretung bedürfen, die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, sofern vom Schulträger nicht andere Regelungen vorgeschrieben sind.
- (5) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so wird eine Entscheidung des Schulträgers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragt.

Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 10 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

- (1) Die Verantwortung für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse trägt die Schulleiterin/der Schulleiter.

Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin/den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schulleiternbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz bekannt zu geben.

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Vorschriften der MAVO bleiben unberührt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

- (2) Bei der Beschlussfassung sind die Beteiligungsrechte des Schulbeirats, des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung zu beachten.

Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn das jeweilige Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 11 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, die gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstößen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen.

Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten.

Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin/der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn sie/er erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor

Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut zu beraten.

Ein erneuter Beschluss der Konferenz wird verbindlich, sofern nicht der Schulträger ihn aufhebt.

- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen und zur Teilnahme an der Konferenz verpflichteten Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen.

Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten.

Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin/der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

§ 12 Aufhebung von Konferenzbeschlüssen

Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstoßen, werden durch den Schulträger aufgehoben.

§ 13 Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen, die einer Entscheidung der Konferenzen bedürfen, trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine vorläufige Entscheidung. Sie/er ist verpflichtet, unverzüglich der Konferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Die Beratungen der Konferenzen unterliegen hinsichtlich der dienstlich zuteilwerdenden Kenntnisse der Schweigepflicht im Sinne von § 5 Satz 2 AVO/§ 5 Absatz 1 AVR.
- (2) Verstoßen Teilnehmer der Konferenzen gegen die Schweigepflicht, können entsprechende dienstrechtliche/arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

- (3) Eltern und Schülervereine, die gegen die Schweigepflicht verstoßen, können durch Beschluss der Konferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 15 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen.

Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und mindestens eine Schülerin oder ein Schüler oder mindestens eine Studierende oder ein Studierender, die oder der von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen ist, einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befasst sind.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist zeitnah – in der Regel spätestens innerhalb von 10 Schultagen – eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Konferenz zu genehmigen. Die Niederschrift ist dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzulegen und zu den Schulakten zu nehmen.

Jedes Mitglied der Konferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Bezeichnung der Konferenz der Lehrkräfte,
- die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
- die Tagesordnung,

- die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
- die Namen der verhinderten Mitglieder (entschuldigt/nicht entschuldigt),
- wesentliche Aspekte der Beratung,
- die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
- das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
- die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

- (2) Die Niederschriften können jederzeit durch den Schulträger und die Mitglieder des Schulbeirates eingesehen werden.

Dies gilt nicht für die Niederschriften über Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, bei denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte und Ordnungsmaßnahmen behandelt werden. Der Schulträger ist hiervon ausgenommen.

Gesamtkonferenz

§ 17 Aufgaben der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen und der Beteiligungsrechte des Schulbeirates über folgende Angelegenheiten:

- Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum,
- Vorschläge für ein Schulprogramm,
- Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
- Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung von Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabenbereiche,
- die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
- die Bildung besonderer Lerngruppen,
- fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
- die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- die Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,

- die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
- die Aufstellung der Schulordnung,
- die Festlegung schulinterner Grundsätze für Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Fahrten unter Beachtung der Reisekostenordnung,
- die Einrichtung von Teilkonferenzen und Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
- die Entsendung der Mitglieder für den Schulbeirat,
- die Empfehlungen für Grundsätze zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- die Empfehlung von Kriterien zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Studienseminaren,
- die Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Konferenz mit weiteren Angelegenheiten befassen oder weitere Personen einladen.

- (3) Die Gesamtkonferenz kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

§ 18 Mitglieder der Gesamtkonferenz

- (1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:
- hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
 - hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet,
 - an der Schule tätige Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, psychosoziale Beraterinnen und Berater,
 - Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

- der Schulträger,
- hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
- an der Schule unterrichtende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die weniger als die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
- als Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, psychosoziale Beraterinnen und Berater an der Schule tätige Bedienstete, die weniger als 8 Wochenstunden an der Schule tätig sind,
- die gemäß SV-Ordnung (§ 1 Absatz 5) benannten Schülerinnen und Schüler,
- Lehramtsstudierende im Praxissemester und Praktikanten an der Schule.

(3) Auf Anordnung der Schulleiterin/des Schulleiters sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet mit Ausnahme des Schulträgers.

Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin/den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des Schulelternbeirats oder von ihnen benannte Stellvertreter können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt auch für Teilkonferenzen.

Ausgenommen sind Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und Tagesordnungspunkte solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter sowie für Mitglieder des Schulbeirats.

(6) Der Schulträger, die Schulleiterin/der Schulleiter können weitere Personen zur Beratung zu einzelnen Themen hinzuziehen.

§ 19 Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin/der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 20 Einberufung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

(2) Die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine von ihr/von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel zehn, mindestens fünf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz).

Schulträger, Schulbeirat, die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats erhalten eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung.

Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schülervertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden.

Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

- (3) Eine außerordentliche Gesamtkonferenz kann auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.
- (4) Die Gesamtkonferenz muss in der Regel innerhalb von zehn, mindestens fünf Unterrichtstage vorher einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter beantragt wird.

Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulleiternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 21 Geschäftsordnung

Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Teilkonferenzen

§ 22 Klassenkonferenzen

- (1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten.

Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind:

- die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,
- die in der Klasse regelmäßig tätigen Erzieherinnen und Erzieher,
- die in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die psychosozialen Beraterinnen und Berater.

- (2) Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und übernimmt den Vorsitz.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassen sprecherin/der Klassensprecher oder unter Angabe von triftigen Gründen beantragen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (3) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
- Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen nach Maßgabe der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien,
- Verstöße gegen die an der Schule geltenden Ordnungen,
- Anträge der Klassensprecherin oder des Klassensprechers,
- Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen,
- Zeugnisse und Abschlüsse, Versetzung, ggf. Kurseinstufungen sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der geltenden Ordnungen,
- die Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen.

- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.

- (5) In Jahrgangstufen ohne Klassenverband werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer

Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte oder einer Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

- (6) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters.

§ 23 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

- (1) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe.

Die Jahrgangskonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs.

Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind verpflichtet:

- die in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- die in der Schulstufe tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die psychosozialen Beraterinnen und Berater,
- die in der Schulstufe tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- die in der Schulstufe tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen sind verpflichtet:

- die in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- die in diesem Jahrgang tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die in diesem Jahrgang tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- die in diesem Jahrgang tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- (2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter

oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft diese Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 19 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.
- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülersvertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 24 Schulform- oder Schulzweigkonferenzen

- (1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig.

Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Schulformkonferenzen oder Schulzweigkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Schulzweig von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren.
- (3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin/der Schulformleiter, bzw. in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter oder die jeweilige Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbar Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 25 Abteilungskonferenzen

- (1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind (beruflicher Bereich), können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.
- (2) Zur Teilnahme an Abteilungskonferenzen sind verpflichtet:
- die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
 - die in der Abteilung tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die psychosozialen Beraterinnen und Berater,
 - die in der Abteilung tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
 - die in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:
- die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung,
 - die Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

- (5) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbar Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 26 Fach- und Fachbereichskonferenzen

- (1) Fachkonferenzen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einzuberufen. Fachbereichskonferenzen sind bei Bedarf einzuberufen. Sie können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.
- (2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte hauptamtliche Lehrkraft.

Die Wahlperiode für die Fachkonferenzen beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind verpflichtet:

die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die im laufenden Schuljahr in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten.

An den Konferenzen können beratend teilnehmen:

- die Schulleiterin/der Schulleiter,
- die Schulformleiterin oder der Schulformleiter,
- die Stufenleiterin oder der Stufenleiter,
- die Studienleiterin oder der Studienleiter,
- die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt,
- die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen,

- die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt,
 - die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen oder Fachleiter der Studienseminare,
 - Elternvertreter,
 - Schülervertreter.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter unter Angabe der Tagesordnung ein, in der Regel innerhalb von zehn Unterrichtstagen.

Außerordentliche Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von fünf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin/der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3, Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, zu informieren.

- (5) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, insbesondere deren § 3, und den geltenden Bestimmungen über:
- didaktische und methodische Fragen des Faches,
 - Koordinierung der Kompetenzen und Inhalte (fachspezifische und fächerübergreifende) unter Einbeziehung von Fach- und Schulcurriculum,
 - Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität (Evaluation, Kollegiale Beratung, Feedback-Kultur),
 - Koordinierung der Prüfungsanforderungen,
 - Koordinierung der Leistungsbewertung,
 - Vorschläge für die Unterrichtsverteilung,
 - Vorschläge über die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften,
 - Vorschläge zur Einführung neuer Unterrichtsverfahren, Schulbücher und Lernmittel,
 - Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, den Ausbau von Sammlungen, die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
 - Vorschläge für die Förderung der Weiterbildung der im Fach tätigen Lehrkräfte,

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,
- Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen anderer Schulen.

- (6) Die Fachkonferenz dient auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.
- (7) Abs. 5 und 6 gelten für Fachbereichskonferenzen entsprechend.
- (8) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung/Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbar Entscheidungen), 15 (Ausschüsse/Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 27 Schlussbestimmungen

Diese Konferenzordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft. Die bisherige Dienstordnung vom 01.07.1986 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Limburg, 22. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 172A/58567/20/10/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 147 Profanierung

Mit Termin 9. Oktober 2020 hat der Bischof die Kirche St. Martin in 65344 Eltville-Martinsthal, Kirchstr. 36, für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört. Mit gleichem Datum wurden zudem die in der Kirche befindlichen Altäre für profan erklärt.

Nr. 148 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzender Richter: Dr. Norbert Schwab

Stellvertretender Vorsitzender Richter: Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite:

- Markus Geißler, Bistum Trier
- Caritasdirektorin Eva Hofmann, Bistum Mainz
- Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
- Justitiar Ltd. Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
- Rechtsdirektor i. K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer
- Verwaltungsdirektor i. K. Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstnehmerseite:

- Heiko Desgranges, Bistum Trier
- Thomas Eschbach, Bistum Speyer
- Patric Feick, Bistum Limburg
- Angela Kraft, Bistum Limburg
- Jutta Lehmann-Braun, Bistum Mainz
- Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2020 und endet am 30. September 2025.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 2539935, Fax: 06131 253 9936.

Nr. 149 Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten

Das Deutsche Liturgische Institut bietet Gottesdienst-Hilfen zur Feier von Advent und Weihnachten an. Neben Kurzandachten im Advent, Modellen für häusliche Feiern und ein Weihnachtslob am Heiligen Abend liegt ein Schwerpunkt auf Materialien für die Aktion „Lichtbringer“ – Aktionen auf Plätzen und Straßen, von Tür zu Tür in der Art des Kurrende-Singens.

Weitere Informationen unter www.liturgie.de.

Nr. 150 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330 oder per Mail: broschueren@dbk.de

Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 151 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Hans Jörg

Am 24. September 2020 verstarb Herr Herrn Pfarrer i. R. Hans Jörg im Alter von 80 Jahren in Wiesbaden.

Hans Jörg wurde am 29. August 1940 in Geisenheim geboren, besuchte von 1946 bis 1951 die dortige Volksschule und wechselte im Jahr 1951 auf das Rheingau-Gymnasium in Geisenheim, wo er im April 1960 das Abitur ablegte. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, unterbrochen von zwei Freisemestern in München.

Am 12. Dezember 1965 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einem Seelsorgspraktikum in Bad Ems zu Beginn des Jahres 1966 folgten Kaplansstellen in Kronberg (April 1966 bis November 1967), Frankfurt-Nied (November 1967 bis Februar 1969) und Rennerod (Februar 1969 bis August 1973). Zum 1. September 1973 berief ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Magdalena Mengerskirchen sowie zum 1. Dezember 1973 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach, deren Pfarrverwalter er bereits seit Oktober 1973 war. Als Pfarrverwalter übernahm er zudem von Mai bis Juli 1978 Verantwortung für die Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr.

Bischof Dr. Franz Kamphaus übertrug ihm zum 15. April 1989 die benachbarten Pfarreien St. Walburga und St. Aegidius in Oestrich-Winkel, wo er die folgenden 17 Jahre als Pfarrer tätig war. Als Seelsorger in Nöten beizustehen, das war für ihn ein wichtiges Anliegen, für das er auch ungewöhnliche Wege beschritt. So gründete Pfarrer Jörg, dessen Vater in Geisenheim Schreiner war, im Jahr 1996 eine Dienstleistungsfirma, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Langzeitarbeitslosen eine berufliche Perspektive zu eröffnen. Mehreren Menschen ermöglichte er so eine feste Anstellung.

Im Juli 1997 wurde er zum Vizegeneralpräses des St.-Nikolaus-Schifferverbandes gewählt und wirkte auch in

dieser Funktion gerne und segensreich. Pfarrer Jörg trat immer gerne in Kommunikation mit Menschen, wobei ihm mitunter auch eine direkte Art eigen war.

Zum 1. Mai 2006 trat Pfarrer Jörg in den Ruhestand und zog in seine Geburtsstadt Geisenheim. Immer wieder war er in dieser Zeit mit seiner Schwester und dem Schwager längere Zeit in Alicante in Spanien, genoss dort die Wärme und übernahm auch Gottesdienste in der deutschsprachigen Gemeinde. Auch seine Verbindung nach Ettal pflegte er noch lange Zeit. In den letzten Jahren hatte Pfarrer Jörg viele gesundheitliche Rückschläge soweit überstanden, so dass er vor kurzem voller Zuversicht zur Feier seines 80. Geburtstages im August eingeladen hatte. Eine Woche vor seinem Geburtstag erlitt er jedoch einen schweren Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Pfarrer Jörg verstarb im Beisein seiner Schwester im Hospiz in Wiesbaden.

Wir danken Herrn Pfarrer Jörg für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für Herrn Pfarrer Jörg wurde am 2. Oktober 2020 in der Kirche St. Walburga in Winkel (Oestrich-Winkel) gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof an der Kirche.

Diakon i. R. Gerold Schlinkert

Am 26. September 2020 verstarb Herr Diakon i. R. Gerold Schlinkert im Alter von 78 Jahren in Marburg.

Gerold Schlinkert wurde am 23. April 1942 in Siegen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war er Schüler des städtischen Gymnasiums in Siegen und der Amtsrealschule in Eiserfeld, die er im Frühjahr 1959 mit dem Zeugnis der Mittleren Reife beendete. Es folgten Praktika bei verschiedenen Firmen, von 1961 bis 1963 der Besuch des Technikums für Chemie und Physik in Isny/Allgäu, anschließend die Studienzeit an der Ingenieurschule Siegen mit der Fachrichtung Elektrotechnik, ab 1966 die Lehre als Fernmeldemonteur in Siegen und 1969 die Gesellenprüfung. Im gleichen Jahr heiratete er seine Frau Lieselotte. Von 1971 bis 1979 arbeitete er als Elektrotechniker für Planung, Beratung und Bauüberwachung elektronischer Anlagen bei verschiedenen Ingenieurbüros und eröffnete im Jahr 1980 ein eigenes Planungsbüro.

Neben seiner Berufstätigkeit studierte er im Würzburger Fernkurs Theologie. Schon zuvor war er in seiner Pfarrei viele Jahre ehrenamtlich als Kommunionhelfer und Pfarrkatechet tätig. Seit Beginn der religionspädagogischen Kursstufe gab er nebenberuflich an vier verschiedenen Schulen im Pfarrverband Gladenbach-Bad Endbach zehn Wochenstunden Religionsunterricht. Im Jahr 1988 wurde ihm die Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen erteilt. Nachdem in ihm der Entschluss gereift war, sich als Diakon in den Dienst des Evangeliums zu stellen, bewarb er sich um die Aufnahme in den Diakonatskurs des Bistum, den er von 1988 bis 1990 absolvierte.

Am 24. November 1990 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom zum Diakon geweiht.

Zwei Jahre arbeitete er als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinde Maria Königin in Gladenbach und war neben dem Religionsunterricht in der Begleitung des Gottesdiensthelferkreises, in der liturgischen Assistenz, im Predigtamt und in der Sakramentenpastoral tätig. Zum 1. August 1992 übernahm er diesen Dienst in der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf, wo er bis zu seiner Pensionierung tätig war. Zum 31. März 2008 trat er in den Ruhestand und übernahm weiterhin zuverlässig und treu Vertretungen.

Diakon Schlinkert lebte aus der Auferstehungshoffnung. So war es für ihn ein Anliegen und eine Kraftquelle zugleich, in der Osternacht die Osterkerze in die Kirche zu tragen. Er war mit vielen Menschen im Gespräch, auch mit jenen, die sich vom Glauben abgewandt hatten. Den damit verbundenen Herausforderungen stellte er sich immer wieder aufs Neue.

Wir danken Herrn Diakon Schlinkert für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seiner Frau und seiner Familie, die ihn in seinem Dienst mitgetragen und unterstützt haben, gilt unser Mitgefühl.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 30. September 2020 in der Kirche Maria Königin in Gladenbach gefeiert. Die Beisetzung erfolgte im engsten Familienkreis.

Pfarrer i. R. Leopold Winkler

Am 9. Oktober 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Leopold Winkler im Alter von 92 Jahren in Meersburg.

Leopold Winkler wurde am 9. September 1928 in Budaörs/Ungarn geboren, besuchte von 1935 bis 1941 die dortige Volksschule, trat 1941 in das Schülerkonvikt der Gesellschaft vom Göttlichen Wort (Steyler Missionare) ein und absolvierte das Noviziat. Nach seiner Flucht aus Ungarn im Jahr 1949 studierte er an der Hochschule St. Augustin in Siegburg Philosophie und Theologie. Im Jahr 1952 verließ er die Gesellschaft der Steyler Missionare wieder und legte 1953 am Ungarischen Realgymnasium in Lindenberg die Reifeprüfung ab. Es folgten weitere Studien, diesmal an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein. Von April 1956 bis Februar 1957 war er als Religionslehrer an der Berufsschule in Limburg tätig und trat 1957 in das Priesterseminar der Diözese ein.

Am 8. Dezember 1957 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Nach einem Seelsorgspraktikum in Bad Ems zu Beginn des Jahres 1958 folgten Kaplansstellen an den Domen in Wetzlar (April 1958 bis Oktober 1959) und Frankfurt (Oktober 1959 bis April 1960). Von April 1960 bis September 1962 war er als Subregens am Knabenkonvikt in Montabaur eingesetzt, danach für ein halbes Jahr (von September 1962 bis März 1963) als Vertretung des Kaplans in Niederbrechen. Zum 16. März 1963 wurde er für die Militärseelsorge, um die er sich beworben hatte, freigestellt und als katholischer Militargeistlicher beim Kommando der Amphibischen Streitkräfte in Wilhelmshaven einberufen. In dieser Funktion war er bis zum 31. Oktober 1975 für alle katholischen Soldaten des Kommandos zuständig. Dieser seelsorgliche Dienst in einem besonderen und zugleich persönlich herausfordernden Umfeld machte ihm große Freude, und er fand Erfüllung darin.

Nachdem er in das Bistum Limburg zurückgekehrt war, ging er im Mai 1976 – diesmal als Priester – in den Schuldienst zurück und unterrichtete an der Berufsbildenden Schule in Lahnstein das Fach katholische Religion. Zusätzlich übernahm er während dieser Zeit von November 1977 bis April 1978 die Verwaltung der Pfarrei St. Katharina in Nievern. Aus gesundheitlichen Gründen konnte er ab August 1983 den Schuldienst nicht mehr ausüben und trat zum 1. Mai 1984 in den Ruhestand. Die letzten Jahre war er in Meersburg am Bodensee wohnhaft. Am 8. Dezember 2017 beging er sein Diamantenes Priesterjubiläum.

Wir danken Herrn Pfarrer Winkler für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seinem letzten Wunsch entsprechend wurde Pfarrer Winkler auf dem Friedhof Seefeld in 88690 Uhltingen-Mühlhofen beigesetzt. Die Beisetzung erfolgte am 16. Oktober 2020, die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 17. Oktober 2020 in der Kirche St. Martin in Seefeld gefeiert.

Nr. 152 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 8. September 2020 hat der Generalvikar den Neupriester Leon PIŞTA zum Kaplan in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2020 scheidet Pfarrer Martin RETELJ aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2021 wird P. Gundolf KRAEMER SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt mit Schwerpunkt am Kirchort St. Ignatius eingesetzt.

Mit Termin 28. Februar 2021 wird der Gestellungsvertrag für P. Joseph POTTATHUPARAMBIL CMI gekündigt.

Diakone

Mit Termin 23. September 2020 hat der Bischof Diözesanpräses Bernd TROST auf eigenen Wunsch hin vom Amt des Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg entpflichtet.

Mit Termin 30. April 2021 tritt Diakon Klemens KURNOTH in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgrund Wahl der Diözesanversammlung der DPSG vom 6. bis 8. März 2020 beauftragt der Bischof Pastoralreferentin Katharina KUNKEL für die Amtsperiode bis zum 30. März 2023 mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Diözesankuratin der DPSG.

Mit Termin 1. Oktober 2020 bestellt der Bischof Pasto-

ralreferentin Sabine MENGE zur Mentorin für die geistliche Ausbildung der Gemeinde- und Pastoralassistent/innen.

Mit Termin 15. Oktober 2020 wurde Pastoralreferentin Ines PORTUGALL aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus in die Pfarrei Heilige Familie Untertaunus versetzt.

Mit Termin 30. November 2020 scheidet Gemeindefereferent Christoph BERNHARD aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2021 wird Frau Karin STUMP als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Oktober 2020 hat der Bischof Herr Dr. Dr. Caspar Söling zum Bischöflichen Beauftragten für die Implementierung der Ergebnisse des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ ernannt.